

## Dienstradüberlassung durch den Arbeitgeber

Die Dienstradüberlassung an Arbeitnehmer unterliegt einer steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Förderung. Zunächst muss unterschieden werden, ob es sich um ein klassisches Fahrrad bzw. klassisches E-Bike oder ein E-Bike, das als Kfz eingestuft wird (S-Pedelec, Kennzeichen und Versicherungspflicht), handelt. Wird das klassische Fahrrad bzw. E-Bike vom Arbeitgeber als Zusatzleistung an seinen Arbeitnehmer überlassen, also handelt es sich um eine so genannte „on-Top-Leistung“, so ist die Nutzung des Fahrrads durch den Arbeitnehmer komplett lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Zahlt hingegen der Arbeitnehmer das E-Bike, indem er eine so genannte Barlohnnumwandlung vornimmt, ist die Zurverfügungstellung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer und Sozialversicherung berechnet sich nach der so genannten 1 %-Regelung, wonach 1 % des Bruttolistenpreises des überlassenen Fahrrades heran-

gezogen wird. Findet die Barlohnnumwandlung zwischen den Jahren 2020 und 2030 statt, wird nur 1/4 der Bemessungsgrundlage herangezogen, so dass auch in diesen Fällen von einer, wenn auch geringeren, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderung gesprochen werden kann.

Handelt es sich bei der Überlassung um ein S-Pedelec, ist 1 % des Bruttolistenpreises der Sozialversicherung sowie der Lohnsteuer zu unterwerfen. Ebenso müssen 0,03% für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte herangezogen werden. Es gelten jedoch auch hier die Vergünstigungen der Barlohnnumwandlung, wonach zwischen 2020 und 2030 nur 1/4 der Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

So unterliegen alle eben genannten Konstellationen einer Förderung und können eine attraktive Gestaltung gegenüber der reinen Barlohnzahlung darstellen.

## Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Weierhausstraße 8 b · 64646 Heppenheim a. d. B.  
Telefon 0 62 52/99 09-0 · Telefax 0 62 52/99 09-50

Thaddenstraße 14 a · 69469 Weinheim  
Telefon 0 62 01/3 79 71-76 · Telefax 0 62 01/3 79 71-99

E-Mail: [zentrale@reibold-guthier.de](mailto:zentrale@reibold-guthier.de) · [www.reibold-guthier.de](http://www.reibold-guthier.de)



REIBOLD  
& GUTHIER  
& PARTNER

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater